

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG nach DIN EN ISO/IEC 17050-1
Unbedenklichkeitserklärung für Lebensmittelbedarfsgegenstände

für **PLA-Filament**

Das oben beschriebene Produkt ist konform mit den Anforderungen der folgenden Dokumente:

- EU-Verordnung 1935/2004/EC entsprechend der EU-Richtlinie 10/2011 und der Änderung (EU) Nr. 202/2014
- DIN EN 71 Teil 3 : 2002-11
- Bedarfsgegenstände-Verordnung (BedGgStV)
- Lebensmittel und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 01.09.2005
- Verordnungen (EC) 178/2002 und 2023/2006

Die eingesetzten Monomere und Additive für unser PLA-Filament sind in der EU-Verordnung 1935/2004/EC entsprechend der EU-Richtlinie 10/2011 und der Änderung (EU) Nr. 202/2014 gelistet, die in nationales Recht der EU Mitgliedsstaaten überführt wurden.

Sofern bestimmte Additive und Pigmente in unserem Filament enthalten sind, die bisher noch nicht unter die Richtlinie fallen, entsprechen sie dem letzten Stand der Empfehlungen der Kunststoffkommission – Kunststoffrichtlinie 2002/72/EC.

- XVII für Polyterephthalsäurediolester vom 01.01.02
- IX für Farbstoffe zum Einfärben von Kunststoffen vom 01.06.94
beziehungsweise der korrespondierenden Empfehlung der europäischen Union (Council of Europe) AP (89) 1.

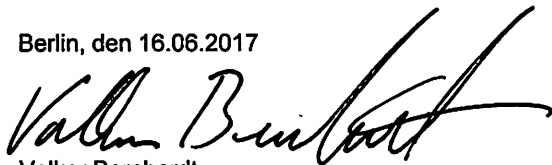
Die in der RoHS – Richtlinie genannten gefährlichen Inhaltsstoffe bromierte Flammschutzmittel (PBB, PBDE), Decabromdiphenylether (DecaBDE) sowie TBBP-A, HBCDD, DEHP, BBP, DBP, SCCP und MCCP sind weder Bestandteil der Rezeptur noch in dem gelieferten Filament enthalten.

Die EULIPA-Leitlinie findet bei nicht bedruckten Materialien keine Anwendung. Dementsprechend kommen keine Stoffe aus der TDI-Gruppe (Benzophenon, 4-Hydroxybenzophenon, 4-Methylbenzophenon und 2,2'-Dimethoxy-2-phenylacetophenon) auf den Filamentoberflächen zur Anwendung

Durch die Einhaltung der genannten Vorschriften ist unsere Sorgfaltspflicht in Bezug auf die lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit der von uns gelieferten Filamenten erfüllt. Der Empfänger unserer Produkte hat selbst zu prüfen, ob das vorgesehene Anwendung für diese Materialien geeignet ist. Für Schäden haften wir nicht, wenn diese Prüfpflicht nicht erfüllt wurde. Wir informieren Sie über Änderungen in der Zusammensetzung unserer Filamente, sofern diese lebensmittelrechtlich von Bedeutung sind.

Alle bis jetzt abgegebenen Unbedenklichkeitserklärungen für das oben genannte Filament verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Berlin, den 16.06.2017


Volker Bernhardt